

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Dezember 2024

126	4	Gesundheit
	4.2	Versorgung
	4.2.2	Stationäre Langzeitpflege
	4.2.2.0	Allgemeines

Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB), Allgemeiner-Fonds und Bewohnenden-Fonds; Genehmigung der revidierten Fondsreglemente und Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

öffentlich

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Februar 2013 hat der Gemeinderat Lindau in Koordination mit dem Stadtrat Illnau-Effretikon die Fondsreglemente des Bewohner-Fonds und des Allgemeinen Fonds des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen bewilligt und in Kraft gesetzt.

Die beiden Fonds wurden hauptsächlich aus dem Fondsvermögen des vormaligen Zweckverbandes Kreisspital Geratrium Pfäffikon gespeisen und müssen aufgrund dieser Ausgangslage in den Sonderrechnungen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau geführt werden. Die aktuellen Fondsvermögen per Ende November 2024 betragen:

- Illnau-Effretikon: Bewohner-Fonds Fr. 523'423.55 und Allgemeiner-Fonds Fr. 193'014.25
- Lindau: Bewohner-Fonds Fr. 81'877.57 und Allgemeiner-Fonds Fr. 117'530.57

Der Verwaltungsrat des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen hat erstmals am Treffen des Stadtrates Illnau-Effretikon mit dem Verwaltungsrat des APZB vom 31. August 2021 das Anliegen vorgebracht, dass die Kompetenzen über die Ausgaben aus den Fonds für die Organe des APZB vereinfacht und erhöht werden sollten. Zudem sei zu prüfen, ob die Fondsvermögen auf das APZB übertragen werden können. Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat sich bereit erklärt, die Anliegen aufzunehmen.

Die rechtlichen Abklärungen mit dem kantonalen Gemeindeamt haben ergeben, dass für die Übertragung der Fondsvermögen in die Sonderrechnung des APZB ein Parlamentsbeschluss (Illnau-Effretikon) bzw. ein Beschluss der Gemeindeversammlung (Lindau) nötig wären. Zudem müsste das APZB dann den Fondsbestand zulasten der Erfolgsrechnung des APZB verzinsen. Aufgrund dieser Ausgangslage haben sich der Verwaltungsrat des APZB und die zuständigen Ressortvorsteherinnen entschieden, die Fondsreglemente im Sinne der Anliegen des APZB zu revidieren, die Fondsbestände jedoch in den Sonderrechnungen der Stadt Illnau-Effretikon bzw. der Gemeinde Lindau zu belassen.

Die überarbeiteten Fondsreglemente wurden durch den Verwaltungsrat des APZB und den Ressortvorsteherinnen Gesellschaft der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau erarbeitet. Sie werden dem Stadtrat Illnau-Effretikon und dem Gemeinderat Lindau zur Genehmigung vorgelegt und sollen per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Bewohnenden-Fonds Alters- und Pflegeeinrichtungen (bisher: Bewohner-Fonds)

Die wesentlichen Änderungen beim Bewohnenden-Fonds sind:

Fondsbezeichnung

Die neue Bezeichnung lautet «Bewohnenden-Fonds Alters- und Pflegeeinrichtungen». Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Fondsmittel nicht nur für Bewohnende des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen eingesetzt werden, sondern für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Illnau-Effretikon oder Lindau, welche sich in einem Alters- und Pflegeheim befinden. Somit können auch Personen mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon oder Lindau unterstützt werden, die zum Beispiel im Pflegezentrum Rotacher in Dietlikon leben.

Zweckbestimmung

Die Fondsmittel dienen weiterhin zur Finanzierung von speziellen persönlichen Bedürfnissen von pflegebedürftigen Personen mit Aufenthalt in einer Pflegeinstitution.

Denkbar ist die Finanzierung von speziellen betreuerischen und pflegerischen/medizinischen Leistungen, welche gemäss aktuellem Finanzierungssystem nicht gedeckt sind. Beispielweise können so Sitzwachen für unruhige, sturzgefährdete Personen finanziert werden. Ebenso denkbar sind Leistungen für den persönlichen Bedarf oder bei kostenintensiven Anschaffungen, vor allem für Personen mit Ergänzungsleistungen und damit einem knappen Budget.

Kompetenzen

Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung APZB wird auf Fr. 10'000.00 (bisher total Fr. 25'000.00) pro Jahr limitiert. Hingegen wird die Ausgabenkompetenz des Verwaltungsrats des APZB auf Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 50'000.00/Jahr) erhöht.

Neu erhalten die Ressortvorstehenden der beiden Gemeinden eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 50'000.00 (Illnau-Effretikon) und Fr. 10'000.00 (Lindau). Solche Entnahmen werden zu 100 % den Fondsmitteln der jeweiligen Gemeinde belastet.

Wie im bisherigen Reglement haben der Stadtrat Illnau-Effretikon beziehungsweise der Gemeinderat Lindau keine Kompetenz zu Entnahmen aus dem Bewohnenden-Fonds, da dieser ausschliesslich für Bewohnende von Institutionen bestimmt ist. Die Entnahme von höheren Beträgen ist nicht vorgesehen. Solche äusserst kostenintensiven (und seltenen) Einzelfälle müssen im Eintretensfall wie bisher über die Pflegefinanzierung gemäss Pflegegesetz oder die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz beurteilt und geregelt werden.

Verwaltung und Abrechnung

Die Fondsmittel werden unverändert durch die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau geführt und in den Jahresrechnungen ausgewiesen. Per Ende Jahr stellt das APZB den Gemeinden die Aufwände gemäss dem Kostenteiler in Rechnung und weist dabei den Zweck und die Höhe der einzelnen Entnahmen aus. Die Details der Fondsentnahmen werden mit den Jahresrechnungen ausgewiesen.

Allgemeiner-Fonds

Die wesentlichen Änderungen beim «Allgemeiner Fonds» sind:

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung des «Allgemeiner Fond» bleibt unverändert. In den letzten Jahren wurden primär bauliche Aufwertungsmassnahmen des APZB (teilweise) über die Fondsmittel finanziert. Diese Praxis soll fortgeführt werden.

Kompetenzen

Die Geschäftsleitung APZB verfügt über keine eigene Kompetenz für Entnahmen (bisher Fr. 25'000.00 pro Jahr). Die jährliche Kompetenz des Verwaltungsrates wird auf Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 50'000.00) erhöht. Für Entnahmen über Fr. 100'000.00 pro Fall und Jahr sind der Stadtrat Illnau-Effretikon und der Gemeinderat Lindau bzw. die Legislativen gemäss ihren Finanzkompetenzen zuständig.

Zuständigkeit

Gemäss § 91 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) wird die Zweckbindung von Sonderrechnungen geändert, wenn sie unzeitgemäss und unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel. Mit der vorstehenden Anpassung der Fondsreglemente wird die Zweckbindung nicht verändert bzw. beim «Bewohnenden-Fonds» nur präzisiert. Die Zuständigkeit für die Änderung der Fondsreglemente liegt demnach bei den Exekutiven der beiden Gemeinden.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Das revidierte Fondsreglement «Bewohnenden-Fonds Alters- und Pflegeeinrichtungen» (bisherige Bezeichnung: Bewohner-Fonds ABZB) wird genehmigt.
2. Das revidierte Fondsreglement «Allgemeiner-Fonds Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB)» wird genehmigt.
3. Die revidierten Reglemente werden unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Stadtrates Illnau-Effretikon per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an

- Verwaltungsrat Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Dr. Jürg Schmid, Wattstrasse 2, 8307 Effretikon
- Geschäftsführung Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen, Christoph Bächtold, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
- Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Urs Gröbli, Märtplatz 19, 8307 Effretikon
- RPK (per E-Mail an peter.hutter@lindau.ch)
- Ressortvorsteherin Gesellschaft und Sicherheit
- Bereich Finanzen
- Bereich Gesellschaft und Sicherheit

Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang
Gemeindepräsident



Sandra Markovic
Gemeindeschreiberin

versandt am: **06. Dez. 2024**